



Matthias Nerlich

Mitglied des Niedersächsischen Landtags

Matthias Nerlich MdL · Zum Kötherbusch 3 · 38542 Leiferde

Ortsbrandmeister
Meine
Herrn Peter Chlebig
Königsbergring 20
38527 Meine

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
Zi.-Nr. 716
30159 Hannover
☎ 0511 - 3030 3174
☎ 0511 - 3030 3808
✉ matthias.nerlich@t-online.de

Wahlkreis
Zum Kötherbusch 3
38542 Leiferde
☎ 05373 - 930 885
☎ 05373 - 930 886
✉ matthias.nerlich@t-online.de

Leiferde, den 14. Juni 2007

Retungsleitstellen und Feuerwehrunfallkasse

Sehr geehrter Herr Chlebig,

die Diskussion über die Novellierung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Zukunft der Rettungsleitstellen, hat auch uns vor Ort sehr beschäftigt. Im Rahmen der abschließenden Beratung in unserer Fraktion habe ich mich dafür eingesetzt, dass die Träger des Rettungsdienstes im Rahmen ihrer Eigenverantwortung sowohl gemeinsame integrierte als auch kooperative Leitstellen einrichten können. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit der Polizei. Damit stellen wir klar, dass sie auch weiterhin auf freiwillige Kooperationen setzen.

Hierzu habe ich Ihnen den entsprechenden Änderungsvorschlag unserer Fraktion als Anlage beigefügt, wo unter Nr. 5 die zukünftigen Regelungen bezüglich der Leitstellen dargestellt werden. Insbesondere weise ich darauf hin, dass es sich bei der Einrichtung von integrierten Leitstellen um eine „**Kann-Regelung**“ handelt.

Ich bedanke mich für die dazu geführten Diskussionen vor Ort und die zahlreichen Argumente, die ich in die Debatten in Hannover habe einfließen lassen können.

Wie Sie wissen, plant der Bundesgesetzgeber eine weitgehende Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Verschmelzung der Feuerwehrekassen mit anderen Versicherungsträgern lehnt die CDU Niedersachsen ab. Mit dem ebenfalls beigefügten Antrag setzen wir uns für die Eigenständigkeit der Feuerwehrunfallkasse ein; die Argumente dafür können Sie dem Antragstext entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Nerlich, MdL

Anlage

Änderungsvorschlag
(zu Drs. 15/3435)

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 30.05.2007

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 15/3435)

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen beschließen:

Entschließung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. innerhalb eines Rettungsdienstbereiches zwischen räumlich getrennten Teilen derselben Behandlungseinrichtung mit Fahrzeugen, die dem Betrieb der Einrichtung dienen,

b) Nach Absatz 2 Nr. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Beförderung unter intensivmedizinischen Bedingungen durchgeführt werden muss.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Sicherstellungsauftrag

(1) Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach Absatz 2 dauerhaft sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). ²Die Sicherstellung erfolgt durch den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich der Wasser- und Bergrettung sowie durch die Luftrettung.

(2) Der Rettungsdienst hat

1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
2. lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport),
3. sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport).“

3. In § 4 Abs. 4 Seite 4 werden die Worte „und mindestens eine Desinfektionseinrichtung für die Raumdesinfektion von Krankenkraftwagen“ gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rettungsleitstelle ist die Einsatzzentrale für den Rettungsdienst eines Rettungsdienstbereichs. Die Rettungsleitstelle wird zusammen mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle im Rettungsdienstbereich als integrierte Leitstelle betrieben. Mehrere kommunale Träger können eine für ihre jeweiligen Rettungsdienstbereiche zuständige gemeinsame integrierte Leitstelle betreiben, wenn dies der Erfüllung des Sicherstellungsauftrages und der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) dient. Integrierte Leitstellen und gemeinsame integrierte Leitstellen sind Rettungsleitstellen im Sinne dieses Gesetzes.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die kommunalen Träger und das Land können vereinbaren, dass die gemeinsame integrierte Leitstelle und eine Polizeidienststelle Räumlichkeiten und sonstige der Aufgabenerfüllung dienende Mittel gemeinsam nutzen (Leitstellenkooperation). In diesem Fall dürfen Aufzeichnungen und Protokolle nach § 11 nur von dem Personal der gemeinsamen integrierten Leitstelle gefertigt, aufbewahrt und verarbeitet werden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Beauftragten“ die Worte „sowie fünf von der Ärztekammer Niedersachsen zu benennende Ärztinnen oder Ärzte“ eingefügt.

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 30.05.2007

Eigenständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse erhalten!

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/3712

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

EntschlieÙung**Eigenständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse erhalten!**

Der Landtag nimmt zur Kenntnis,

dass der Bundesgesetzgeber eine weitgehende Reform der gesetzlichen Unfallversicherung plant. Nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD soll das über 100 Jahre alte System der sozialen Unfallversicherung zukunftssicher gemacht werden. Die Zielgenauigkeit der Leistungen soll erhöht, durch Straffung der Organisation sollen Verwaltungskosten eingespart werden.

Der Landtag begrüÙt alle Maßnahmen, die zu Einsparungen von Verwaltungskosten führen ohne die Leistungsfähigkeit der Unfallkassen zu tangieren.

Der Landtag lehnt jedoch das Vorhaben ab, wonach eine weitgehende Verschmelzung der Feuerwehrekassen mit anderen Versicherungsträgern angestrebt wird.

Ohne die rund 140 000 ehrenamtlichen Feuerwehrkräfte in mehr als 3 300 Ortsfeuerwehren in Niedersachsen wäre die Beherrschung von Notfällen bis hin zu den Großschadenslagen nicht denkbar. Sie stehen immer bei Gefahren und Unglücksfällen der staatlichen und kommunalen Gefahrenabwehr zur Seite. Die Feuerwehrangehörigen müssen darauf vertrauen können, dass sie im Falle eines Unfalles jede Hilfe und Unterstützung erhalten, um schnellstmöglich wieder gesund zu werden. Bei bleibenden Schäden muss eine optimale Versorgung gewährleistet sein.

Der Landtag ist der Ansicht, dass nur eine weiterhin eigenständige Feuerwehr-Unfallkasse dem Rechnung tragen kann. Eine Fusion zu einem Unfallversicherungsträger würde bedeuten, dass die Feuerwehrinteressen in der Unfallversicherung mit den Belangen anderer Berufsgruppen gleichgestellt werden. Die spezifischen Bedürfnisse derer, die im Einsatz ihr Leben und ihre Gesundheit riskieren, müssen jedoch anders behandelt werden, als diejenigen, die ein „normales“ Berufsrisiko eingehen. Die Feuerwehrunfallkasse muss daher als spezifische Fachversicherung für die Feuerwehrmitglieder erhalten bleiben.

Der Landtag ist der Auffassung, dass auch künftig die Selbstverwaltungsgremien der Unfallversicherungsträger selbst entscheiden sollen, entsprechende Initiativen zu ergreifen und die Modalitäten eines Fusionsprozesses zu regeln.

Daher unterstützt der Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene weiterhin im Rahmen der vereinbarten Prüfverfahren für einen Erhalt einer eigenständigen Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen einzusetzen.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung, eine Öffnungsklausel im reformierten Sozialgesetzbuch VII zu fordern, die den Ländern eine Zuständigkeit für die Organisationshoheit der Unfallversicherung gibt.

Reinhold Coenen

Vorsitzender